

788 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Bericht
 des
 Verfassungsausschusses
 über
 die Vorlage der Staatsregierung (726 der Beilagen), betreffend ein Gesetz
 über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von
 Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen
 der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben
 Beschäftigten.

Die Regierung ist in der letzten Zeit öfter, als man es sonst gewohnt war, in die Lage gekommen, einerseits die Bezüge der in staatlichen Betrieben Beschäftigten und anderseits — teils mit teils ohne Zusammenhang mit diesen Bezügen — auch die Tarife und Gebühren, die in den staatlichen Verkehrsunternehmungen eingehoben werden, sowie die Preise der Monopolgegenstände zu erhöhen. Die Kompetenz der Regierung in dieser Hinsicht ist unstrittig. Da jedoch jede Erhöhung der Tarife, Gebühren, Preise und Bezüge für das wirtschaftliche Leben weiter Bevölkerungsgruppen von größter Bedeutung ist und indirekt auch das Budgetrecht der Nationalversammlung berührt, erscheint es der Regierung selbst angezeigt, eine Neuregelung der Kompetenzen vorzuschlagen, durch welche die Festlegung der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staat betriebenen Privatbahnen, der Post-, Telegraphen- und Telephongebühren, der Inlandverschleißpreise und Lizenzgebühren für staatlich bewirtschaftete Monopole und in einem gewissen Rahmen die Neufestsetzung der Bezüge von Angestellten in den eben bezeichneten Betrieben an die Mitwirkung der Nationalversammlung gebunden wird.

Dadurch wird zweifelsohne ein Teil der Verwaltungsaufgaben der Regierung auf die gesetzgebende Körperschaft überwälzt. Es ist dies jedoch nicht zum ersten Male der Fall. Die Nationalversammlung übt durch den Hauptausschuß auch in anderen Belangen einen mehr als bloß indirekten Einfluß auf die Verwaltungsgeschäfte aus und ist auch sonst bestrebt, die Verwaltungsmaßnahmen der Regierung einer möglichst unmittelbaren Kontrolle zu unterziehen. Verfassungsrechtliche Bedenken konnten daher den Verfassungsausschuß nicht hindern, dem vorliegenden Gesetzentwurfe zuzustimmen. Dagegen gab es merkliche Schwierigkeiten in der unbedingt nötigen genauen Umschreibung des Gebiets, auf dem in Hinkunft die Nationalversammlung anders als bisher mitwirken soll. Es mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß die Nationalversammlung die Bezüge eines Teiles der Angestellten in den staatlichen Betrieben, nämlich jener, auf welche die Dienstpragmatik für die Staatsbeamten und Staatsdiener Anwendung findet, nach dem geltenden Rechte durch Gesetze regelt und daß auch die Festsetzung von Tariffäßen, Gebühren und Monopolpreisen nicht selten zwischenstaatliche Vereinbarungen, die als solche von der Nationalversammlung genehmigt werden müssen, Einfluß üben können. Anderseits durfte für jene Fälle, die bisher von einer gesetzlichen Regelung ausgenommen waren, nicht ein allzu umständliches und darum zeitraubendes Verfahren von seiten der Nationalversammlung eingeführt und überdies mußte die Möglichkeit von generellen, jedoch — sollte das Gesetz nicht inhaltlos werden — nur verhältnismäßig

2

788 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

seltenen Ausnahmen vorgesehen werden. Dem Bestreben, diesen Anforderungen möglichst gut zu entsprechen, verdanken die Änderungen, welche die Vorlage des Ausschusses gegenüber der Staatsregierung in den §§ 2, 3 und 4 aufweist, ihre Entstehung.

Da sowohl die einer Dienst- als die einer Lohnordnung unterstehenden Angestellten, so weit sie nicht nur rein vorübergehend zur Arbeit in staatlichen Betrieben aufgenommen werden, in den § 2 einbezogen werden sollten, wurde, um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, der Ausdruck „Angestellte“, der oft auf die sogenannten geistigen Arbeiter eingeschränkt wird, an dieser Stelle und im Titel des Gesetzes durch die weitere Bezeichnung „Beschäftigte“ ersetzt.

Bemerkt zu werden verdient noch, daß das vorliegende Gesetz nicht auf alle staatlichen Betriebe Anwendung finden soll, zum Beispiel nicht auf die land- und forstwirtschaftlichen, die sich sowohl in Anbetracht der Preise für die erzielten Produkte als in den Arbeitsverhältnissen der in ihnen Beschäftigten wesentlich von den in § 1 der Vorlage genannten unterscheiden. In § 2 ist die Bezugnahme auf den § 1 mit Absicht festgehalten worden: Die Regierung soll in der Regelung der Bezüge der in den staatlichen Betrieben Beschäftigten nur soweit an die Mitwirkung der Nationalversammlung gebunden sein, als diese Mitwirkung auch bei der Bestimmung der Tarifgrundlagen, Gebühren und Preise für die in denselben Betrieben erzeugten oder von ihnen gehandelten Produkte oder die von ihnen zu erbringenden Leistungen erforderlich ist.

Ebenso ist es mit Absicht in § 3, Absatz 1, offen gelassen worden, ob die Nationalversammlung sich des Hauptausschusses oder eines besonderen ständigen Ausschusses bedienen will. Die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten wird im wesentlichen durch die jeweilige größere oder geringere Belastung des Hauptausschusses mit anderen Agenden bedingt sein.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angehörsenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 22. März 1920.

Bauer,
Obmann.

Dr. Ignaz Seipel,
Berichterstatter.

788 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Gesetz

vom

über

die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahn-Tarifen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Gebühren und Preisen der Monopol-gegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Angestellten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Neufestsetzung

- der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, für die Beförderung von Personen und Reisegepäck sowie für die allgemeinen Gütertariffklassen und für jene Artikel, für die allgemeine Gütertariffklassen nicht vorgesehen sind,
- der Gebühren für die Beförderung von Post-sendungen und Telegrammen, ferner der Fern-sprechteilnehmer-, Aufnahms- und Sprech-gebühren, endlich
- der staatlichen Inlandverschleißpreise und Ver-bruchsabgaben (Lizenzgebühren) für Gegen-stände der staatlich bewirtschafteten Monopole erfolgt, sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen oder sonstige von der Nationalversammlung ge-nehmigte Abmachungen in Betracht kommen, nur unter Mitwirkung der Nationalversammlung.

§ 2.

Ebenso bedarf die Neufestsetzung der Bezüge von Angestellten, die in den im § 1 genannten Be-trieben beschäftigt sind, der Mitwirkung der National-versammlung.

Gesetz

vom

über

die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahn-Tarifen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Gebühren und Preisen der Monopol-gegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Neufestsetzung

- der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, für die Beförderung von Personen und Reisegepäck sowie für die allgemeinen Gütertariffklassen und für jene Artikel, für die allgemeine Gütertariffklassen nicht vorgesehen sind,
- der Gebühren für die Beförderung von Post-sendungen und Telegrammen, ferner der Fern-sprechteilnehmer-, Aufnahms- und Sprech-gebühren, endlich
- der staatlichen Inlandverschleißpreise und Ver-bruchsabgaben (Lizenzgebühren) für Gegen-stände der staatlich bewirtschafteten Monopole erfolgt [] unter Mitwirkung der Nationalver-sammlung.

§ 2.

Ebenso bedarf die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge jener Personen, welche in den in § 1 bezeichneten Betrieben ständig beschäftigt sind, der Mitwirkung der National-versammlung.

Borlage der Staatsregierung:

§ 3.

(1) Die Staatsregierung legt ihre nach §§ 1 und 2 erforderlichen Anträge dem Präsidenten der Nationalversammlung vor und dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuß oder einem besonderen ständigen Ausschüsse der Nationalversammlung zu.

(2) Der Ausschuß hat die Anträge sofort in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Staatsregierung und dem Ausschusse das Einvernehmen erzielt wird, so hat der zuständige Staatssekretär die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Ausschusses fundzumachen.

(3) Andernfalls hat der Ausschuß an die Nationalversammlung zu berichten und Antrag zu stellen, worüber die Nationalversammlung Beschluss fäßt. Hat die Staatsregierung gegen den Vollzug des Beschlusses Bedenken, so kann sie gegen ihn Vorstellung erheben. Auf eine solche Vorstellung finden die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung sünngemäße Anwendung.

(4) Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung hat der zuständige Staatssekretär die Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung der Nationalversammlung fundzumachen.

§ 4.

Der Ausschuß kann dem zuständigen Staatssekretär die Ermächtigung erteilen, einzelne der im §§ 1 und 2 erwähnten Anordnungen, insbesondere wenn es sich um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung fundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschuß ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung ist die Staatsregierung betraut.

Anträge des Ausschusses:

§ 3.

(1) Die Staatsregierung legt ihre nach den §§ 1 und 2 erforderlichen Anträge dem Präsidenten der Nationalversammlung vor und dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuß oder einem besonderen ständigen Ausschüsse der Nationalversammlung zu.

(2) (Unverändert.)

(3) (Unverändert.)

(4) (Unverändert.)

(5) Das in diesem Paragraph geregelte Verfahren findet keine Anwendung, soweit die Festsetzung durch Gesetz oder durch einen Staatsvertrag erfolgt, der der Zustimmung der Nationalversammlung bedarf.

§ 4.

Der Ausschuß kann dem zuständigen Staatssekretär die Ermächtigung erteilen, einzelne der in den §§ 1 und 2 erwähnten Anordnungen, insbesondere wenn es sich um zwischenstaatliche Vereinbarungen, um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe oder um die Festsetzung von Löhnen für einzelne Kategorien von Beschäftigten handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung fundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschuß ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

(Unverändert.)